

S A T Z U N G
ÜBER DIE ERHEBUNG VON KINDERGARTENGEBÜHREN
vom 13. Oktober 2020

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Pfullingen am 13. Oktober 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Öffentliche Einrichtung

Die Stadt betreibt die Kindertageseinrichtungen nach §§ 22, 24 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII, § 1 Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz - KiTaG) als öffentliche Einrichtungen.

§ 2
Gebührenpflicht

(1) Die Stadt Pfullingen erhebt für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in Kindergarten bzw. in einer Kindertageseinrichtung Gebühren sowie eine Verpflegungspauschale nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Die Gebühren werden je Kind, das einen Betreuungsplatz innehat, erhoben. Sie sind für 12 Monate zu entrichten. Die Gebühren werden abhängig von Art und Umfang des Betreuungsangebots, der anrechenbaren Kinderzahl sowie dem Jahreseinkommen der Gebührenschuldner bemessen.

(3) Als anrechenbare Kinder werden nur Kinder unter 25 Jahren berücksichtigt, die ständig im Haushalt leben. Es ist unerheblich, ob diese noch in Ausbildung oder kindergeldberechtigt sind

§ 3

Maßgebliches Einkommen

Als maßgebliches Einkommen für die Einstufung gelten die Einkünfte des vorhergegangenen vollen Kalenderjahres, also das Jahres-Bruttoeinkommen der Familiengemeinschaft

Einkommensgrundlage sind Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit (einschließlich Urlaubs-/Weihnachtsgeld oder 13./14. Gehalt), aus selbstständiger Arbeit, aus Kapitalvermögen (z.B. Zinsen, Dividenden), aus Vermietung/Verpachtung, aus Gewerbebetrieb, aus Land- und Forstwirtschaft sowie sonstigen Einkünften i. S. des § 22 Einkommensteuergesetz. Dazu rechnen ggf. auch Unterhaltszahlungen, Renten, Krankengeld, Arbeitslosenunterstützung oder Sozialhilfeleistungen. **Kindergeld gilt nicht als Einkommen.**

Zum maßgeblichen Personenkreis für die Ermittlung des Einkommens zählen die die Eltern/Erziehungsberechtigten und deren kindergeldberechtigten Kinder. Bei Lebensgemeinschaften ist das Einkommen beider Partner maßgebend. Schuldverpflichtungen oder Verluste aus Vermietung/Verpachtung finden keine Anrechnung. Entwickelt sich das Einkommen im laufenden Kalenderjahr nach unten, kann auf Nachweis eine niedrigere Beitragstufung beantragt werden.

Für jedes kindergeldberechtigten Kind in der Familie /Haushaltsgemeinschaft können pro Jahr 3000 € vom maßgeblichen Einkommen abgezogen werden. (sog. Kinderfreibetrag).

Aus dem verbleibenden Einkommen ergibt sich die jeweilige Beitragsstufe, in die sich die Eltern/Erziehungsberechtigten selbstverpflichtend eingruppieren. Die Selbsteinschätzung ist zu jedem Kindergartenjahr neu vorzunehmen.

Die Stadt ist berechtigt, Stichprobenkontrollen durchzuführen und entsprechende Einkommensnachweise zu verlangen.

In Härtefällen kann beim zuständigen Sozialhilfeträger eine Übernahme des Beitrags beantragt werden.

§ 4 Gebührensätze

(1) Die Gebühren werden für die Betreuungsplätze nach Abs. 1 a bis c als Monatsgebühren erhoben. Sie sind für 12 Monate zu entrichten. Die Monatsgebühren betragen je Betreuungsplatz abhängig vom Betreuungsangebot, dem zu berücksichtigenden Jahreseinkommen nach § 3 und der anrechenbaren Kinderzahl nach § 2 Absatz 3 in Euro:

a) Für Betreuungsplätze mit einem wöchentlichen Betreuungsangebot bis zu 30 Stunden (Regelkindergarten)

Stufe	Kinder in einer Familie			
	1	2	3	4
25000 €	79	58	39	12
35000 €	99	73	48	16
45000 €	105	80	54	19
55000 €	112	87	58	22
>55000 €	118	91	61	23

Besuchen 2 oder mehr Kinder einer Familie den Kindergarten, wird eine Geschwisterermäßigung gewährt. Der Beitrag beträgt je Kindergartenkind

Stufe	2 Kinder	3 Kinder
25000 €	46	31
35000 €	58	39
45000 €	66	42
55000 €	70	47
>55000 €	74	50

b. Ganztagesbetreuung (Kita, Krippe, Plus-Gruppe)

Die Monatsgebühren betragen je Betreuungsplatz abhängig vom Betreuungsangebot, dem zu berücksichtigenden Jahreseinkommen nach § 3 und der anrechenbaren Kinderzahl (bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres) in Euro:

Plus Gruppe

Stufe	Kinder in einer Familie			
	1	2	3	4
25000 €	120	92	59	38
35000 €	150	116	75	48
45000 €	180	141	91	58
55000 €	187	150	97	62
>55000 €	191	153	99	63

Für die Verpflegung im Rahmen dieser Betreuung werden zusätzlich zu den Gebühren 63,-- € als Ersatz erhoben.

Kindertagesstätte

Jahreseinkommen	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
25000	170	127	85	43
35000	234	174	121	60
45000	305	228	150	78
55000	372	276	185	96
>55000	379	281	189	98

Krippe (Ganztagsbetreuung 1- 3)

Jahreseinkommen	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
25000	188	141	95	48
35000	259	194	133	67
45000	339	253	167	87
55000	412	306	206	106
>55000	440	327	220	113

Die Ganztagsbetreuungsangebote können nur in Verbindung mit einer Vollverpflegung (Mittagessen und zwei Zwischenmahlzeiten) gebucht werden.

Für die Vollverpflegung wird ein Betrag in Höhe von monatlich 93 € erhoben.

c Kleinkindbetreuung über 15 Std

Jahreseinkommen	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
25000	150	105	73	34
35000	200	148	103	52
45000	262	205	128	67
55000	313	234	160	82
>55000	319	238	163	84

d) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie die Einrichtungen b, c so wird ein Nachlass auf die Gesamtgebühr in Höhe von 10 % gewährt.

§ 5

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren sind die gesetzlichen Vertreter des minderjährigen Kindes verpflichtet.

§ 6

Entstehung

(1) Die Gebühr entsteht mit Aufnahme des Kindes. Die Abrechnung des Beitrags erfolgt zum jeweiligen Aufnahmedatum. Der Beitragsmonat wird mit 30 Tagen gerechnet. Als aufgenommen gilt das Kind, dem ein Platz in der Einrichtung zugesagt und bereitgehalten wird. Die Gebührenpflicht bleibt auch bestehen, wenn das Kind der Einrichtung fernbleibt.

(2) Der Beitrag ist für jeweils für ein Kindergartenjahr (12 Monate), d.h. auch für die Dauer der Ferien, zu bezahlen. Das Kindergartenjahr (sowohl im Kindergarten als auch bei der Ganztagsbetreuung) beginnt am 1. September und endet am 31. August eines jeden Jahres. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass die Beitragspflicht für die Kinder die nach den Sommerferien in die Schule kommen bis zum 31. August besteht. Mit Beginn der jew. Sommerferien in der Einrichtung enden für diese Kinder auch die Kindergartenzeit und damit auch der Kindergartenbesuch. Eine Abmeldung vom Kindergarten ist nur zum 30.03. und 30.09. sowie zum 31.12. eines jeweiligen Kindergartenjahres möglich. Bei Wegzug bzw. in sonstigen begründeten Fällen sind Ausnahmen möglich.

§ 7
Fälligkeit der Kindergartengebühr

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, die Kindergartengebühren monatlich im Voraus an die Stadt zu überweisen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Ausgefertigt:

Pfullingen, den 15.10.2020

Gez. Martin Fink
stv. Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.